



Auftraggeberin

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
Projektgruppe Deckel A7
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Auftragnehmerin

EGL - Entwicklung und Gestaltung
von Landschaft GmbH
Unzerstr. 1-3
22767 Hamburg

Bearbeiter/-in



Hamburg, 17.10.2023



**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum B-Plan Othmarschen 47 „Holmbrook“**

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Gesetzliche Grundlagen	2
2.1	Besonderer Artenschutz	2
3.	Bestandsbeschreibung des Untersuchungsgebietes	3
4.	Ermittlung der Wirkfaktoren	3
5.	Artenschutzprüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	4
5.1	Planungsrelevante europäische Vogelarten und FFH-Anhang IV Arten	4
5.1.1	Vögel	5
5.1.2	Fledermäuse	6
5.2	Betroffenheit von europäischen Vogelarten sowie FFH-Anhang IV Arten	6
5.2.1	Europäische Vogelarten	6
5.2.2	Fledermäuse	7
6.	Zusammenfassung	8
7.	Quellenverzeichnis	9

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Entwurf B-Plan „Othmarschen 47“	1
---------	---------------------------------	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Übersicht der vorhabensspezifischen Wirkfaktoren	3
---------	--	---

Planverzeichnis

Plan 1	Biotoptypen und Baumerfassung vor der Öffentlich-rechtlichen Unterbringung 2015	
--------	---	--

1. Anlass und Aufgabenstellung

Mit dem Bebauungsplan Othmarschen 47 sollen einige Ersatzkleingärten für die entfallenden Kleingärten am neuen Grundschulstandort am Schwengelkamp (Bebauungsplan Othmarschen 43) geschaffen werden, die bisher auf den A7-Deckel Altona verlagert werden sollten. Da die Ersatzparzellen auf dem Deckel Altona voraussichtlich erst ab 2030 zur Verfügung stehen können, soll damit ein früherer Umzug der Kleingärten vom Schwengelkamp erreicht werden, damit die Fläche am Anschluss für eine Schulbauentwicklung zur Verfügung stehen kann. Gleichzeitig soll die Durchgängigkeit des Grünzuges für die Öffentlichkeit von der Bernadotestraße bis zum Othmarscher Kirchenweg erhalten bzw. gestärkt werden. Die Planaufstellung dient dementsprechend der Schaffung von Planrecht für Dauerkleingärten und der Sicherung von Teilen der vorhandenen öffentlichen Grünfläche (Abb. 1).

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans wurde das Büro EGL mit der Erarbeitung der naturschutzfachlichen Unterlagen beauftragt. Hierzu gehört auch die vorliegende Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände.



Quelle: Geobasiskarte, ALKIS 2023 © FHH, LGV, mit zusätzlicher farbiger Darstellung Evers & Partner, Stand August 2023

Abb. 1: Entwurf B-Plan „Othmarschen 47“

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1 Besonderer Artenschutz

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ist artenschutzrechtlich zu prüfen, inwieweit durch die im Bebauungsplanverfahren vorgesehene bauliche Entwicklung Verbotstatbestände ausgelöst werden bzw. werden könnten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbot) ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Folgende Pflanzen- und Tierarten sind im Rahmen der Artenschutzprüfung grundsätzlich planungsrelevant:

- europäische Vogelarten,
- FFH-Anhang IV Arten

Alle anderen besonders geschützten Arten, für die die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten, finden im Rahmen der Eingriffsregelung über die Biotop- und Nutzungstypen Berücksichtigung. In der Artenschutzprüfung ist eine Betrachtung dieser Gruppen auf Artniveau laut aktueller Rechtsprechung nicht erforderlich.

Im Falle des Eintritts eines Verbotstatbestandes ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG einzuholen. Diese darf nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden und wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert soweit europaweit geschützte Arten betroffen sind.

3. Bestandsbeschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet wird gegenwärtig größtenteils als öffentliche Grünfläche / Parkanlage genutzt und ist von Wegen für den Fuß- und Radverkehr durchzogen. Im nordöstlichen Bereich befindet sich ein Spielplatz. Die ursprünglich als Festplatz befestigte Fläche im nördlichen Bereich wird für eine Öffentlich-rechtliche Unterbringung (Modulhäuser), die ursprünglich vom 30. April 2015 bis zum 30. April 2022 befristet genehmigt worden war, dann bis zum 30.06.2026 befristet verlängert wurde, genutzt. Die Fläche ist für den Autoverkehr nicht zugänglich, es sind jedoch öffentliche Stellplätze im Randbereich vorhanden.

Die mittleren Bereiche werden von Rasenflächen bestimmt, die größtenteils als artenreichere Stadtwiesen anzusprechen sind.

In den Randbereichen zur umliegenden Bebauung finden sich größere gepflanzte Gehölzbestände. Dabei handelt es sich überwiegend um heimische Gehölze wie Ahorn und Eiche. Daneben kommen größere Silberahorne vor. Die Gehölze stehen häufig sehr dicht, die Stammdurchmesser sind meistens gering. In den Randbereichen befinden sich einige alte Eichen mit größeren Stammdurchmessern. An der Liebermannstraße ist neben einem denkmalgeschützten Gedenkstein eine eingezäunte alte Doppeleiche vorhanden.

Im Plangebiet kommen keine besonders oder streng geschützten Pflanzen vor.

4. Ermittlung der Wirkfaktoren

Mit der Aufstellung des B-Plans „Othmarschen 47“ und der Umnutzung der Flächen gehen die in Tabelle 1 aufgeführten Wirkfaktoren einher. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange ist der Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme entscheidend. Zu prüfen sind ebenso die Störungen, die durch den Baustellenbetrieb verursacht werden.

Tab. 1: Übersicht der vorhabensspezifischen Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Beschreibung der Wirkfaktoren	Relevanz*
Baubedingte Wirkfaktoren		
Flächeninanspruchnahme	Baubedingte Flächeninanspruchnahme kann temporäre Verluste von Biotopstrukturen nach sich ziehen.	§ 44 Abs. 1 Nr. 1+3

Wirkfaktor	Beschreibung der Wirkfaktoren	Relevanz*
Akustische und optische Störreize	Durch die Bautätigkeit können durch Lärm, Lichtreflexe und Bewegungsmuster Störungen auf Arten der benachbarten Lebensräume einwirken.	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
Anlagebedingte Wirkfaktoren		
Flächeninanspruchnahme	Mit der Umsetzung der Planung ist eine Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen, Gartenbereichen und Gehölzbeständen verbunden.	§ 44 Abs. 1 Nr. 1+3
Betriebsbedingte Wirkfaktoren		
Akustische und optische Störreize	Durch die spätere Nutzung des geplanten Schulareals können Lärm, Lichtreflexe und Bewegungsmuster auf Arten der benachbarten Lebensräume einwirken.	§ 44 Abs. 1 Nr. 2

* Relevanz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

5. Artenschutzprüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

5.1 Planungsrelevante europäische Vogelarten und FFH-Anhang IV Arten

Planungsrelevant sind alle europäischen Vogelarten sowie FFH-Anhang IV Arten, die durch die Realisierung des Vorhabens hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG tangiert werden können. Als Grundlage für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange dient die Erfassung der im Plangebiet vorkommenden Brutvögel (EGL 2022) sowie Fledermausfauna (LEWATANA 2022).

Für andere Artengruppen, wie z.B. sonstige Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Libellen sowie weitere Insektengruppen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, sind im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Das Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzenarten kann aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen und der Verbreitung der entsprechenden Arten in Hamburg ebenfalls ausgeschlossen werden (EGL 2022).

5.1.1 Vögel

In der Brutsaison 2021 wurden im Untersuchungsgebiet 12 Brutvogelarten mit zusammen 24 Revieren festgestellt (EGL 2022). Das Artenspektrum setzte sich zum Großteil aus allgemein verbreiteten Arten zusammen, die auch in der näheren Umgebung in der Siedlungs- und Parklandschaft zu den regelmäßigen Brutvögeln gehören. Mit dem Star (*Sturnus vulgaris*), der in Gehölzen am Südostrand des Plangebiets brütete, wurde eine in Hamburg gefährdete Art erfasst. Der Star ist auch deutschlandweit gefährdet.

Bei den angetroffenen Arten handelt es sich um typische Arten der Gehölzfreibrüter sowie Gehölznischen- und -höhlenbrüter. Das Angebot an Brutmöglichkeiten ist insbesondere für Höhlenbrüter durch Nistkästen erhöht, die in den Randbereichen der Parkanlage (ggf. als Ausgleichsmaßnahmen) aufgehängt wurden.

Tab. 1: Ermittelte Brutvögel im kartierten Untersuchungsgebiet

Art	Spezies	Anzahl Reviere	RL HH ¹	RL D ²	Schutzstatus	
					streng geschützt	besonders geschützt
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	5	u	u	-	x
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	1	u	u	-	x
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	2	u	u	-	x
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	3	u	u	-	x
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	5	u	u	-	x
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	5	u	u	-	x
Elster	<i>Pica pica</i>	1	u	u	-	x
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	2	u	u	-	x
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	1	3	3	-	x
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	2	u	u	-	x
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	3	u	u	-	x
Amsel	<i>Turdus merula</i>	1	u	u	-	x

3 = gefährdet, u = ungefährdet

Schutzstatus: besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG; streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG

¹ MITSCHKE, A. (2019): Rote Liste Vögel in Hamburg. 4. Fassung 2018. Hamburg

² RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112

Als Nahrungsgäste traten Fitis (*Phylloscopus trochilus*) Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Kleiber (*Sitta europaea*), Mauersegler (*Apus apus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*) auf.

Der Fitis wurde lediglich einmal Anfang Mai verhört, daher ist dieser vermutlich noch auf dem Durchzug gewesen. Gartenbaumläufer, Habicht, Kleiber, Singdrossel und Stieglitz brüten vermutlich in geeigneten Strukturen in näherer Umgebung. Die Mauersegler kreisten Mitte Juni über der Fläche, brüten jedoch in Hausfassaden in der Umgebung.

Insgesamt ist das Untersuchungsgebiet von einem typischen Vogelartenspektrum der Gartenstadt geprägt. Wenige ältere Bäume in den Randbereichen bieten Habitatbedingungen für den Buntspecht sowie den Star als Nachnutzer von Spechthöhlen

5.1.2 Fledermäuse

Im Plangebiet wurden mit der Breitflügel-, Zwerg-, Rauhaut- und Mückenfledermaus sowie dem Großen und Kleinen Abendsegler, sechs Arten sicher nachgewiesen (LEWATANA 2022). Ein weiterer Kontakt konnte dem nyctaloiden Ruftyp zugeordnet werden. Das Artenspektrum entspricht dem in Siedlungsbereichen zu erwartenden Arteninventar. Eine schwerpunktmäßige Nutzung von Bereichen durch einzelne Fledermausarten war nicht zu erkennen, auch konnte kein Jagdgeschehen größeren Ausmaßes dokumentiert werden. Das Vorkommen wurde als eine eher geringe Fledermaus-Aktivitätsdichte bewertet.

Es wurden keine Bäume mit relevanten Strukturen, die ein Quartierpotenzial bieten könnten (wie Baumhöhlen, Ausfaltungen oder Rindenabplatzungen etc.), festgestellt. Die derzeit vorhandenen Modulhäuser (Wohncontainer) bieten aufgrund ihrer Bauweise kein Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Fledermausarten.

5.2 Betroffenheit von europäischen Vogelarten sowie FFH-Anhang IV Arten

5.2.1 Europäische Vogelarten

- **Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**
- **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Im Rahmen der Entfernung der Modulhäuser und der Neuanlage von Kleingartenparzellen kommt es zur sehr kleinflächigen Entfernung von Gehölzbeständen aus vorwiegend heimischen Arten (rund 190 m²), gepflanzten Ziergebüschen (rund 100 m²) und von Stadtwiese. Es sind keine Großbäume betroffen. Auch der Gehölzbestand an der südöstlichen Planzebietsgrenze, der in den Gehölzbestand auf dem Grundstück Bernadotestraße 154 übergeht, bleibt größtenteils erhalten und kann weiterhin einen Lebensraum für den Star bieten.

Eine Verletzung bzw. Tötung von Brutvögeln der Gehölze kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung, also die Rodung von Gehölzen, in der Zeit vom 01. November bis zum 28. Februar ausgeführt wird.

Davon ausgehend, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit beginnt und kontinuierlich fortgesetzt wird, können baubedingte, optische und akustische Störreize auf die Artengruppe der Brutvögel ausgeschlossen werden, da störepfindliche Arten das direkte Umfeld während der Baumaßnahmen meiden werden. Aufgrund der Tatsache, dass in den Kleingärten neue Gehölzstrukturen entstehen werden und im nahen Umfeld des Vorhabens weiterhin vergleichbare Gehölz-, Gebäude- und Freiflächen (insbesondere nördlich im Bereich des Groth Parks und im Kleingartenareal im Osten sowie in Hausgärten im Süden und Westen) als Ausweichstandorte vorhanden sind, ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen, die eine Verschlechterung der lokalen Populationen nach sich ziehen würden, auszugehen.

Die **Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG für Brutvögel** durch Flächeninanspruchnahme und Störungen können somit **ausgeschlossen** werden.

- **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Der Verlust von Gehölzstrukturen kann grundsätzlich den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln bedeuten. Da im nahen Umfeld weitere unversiegelte Ausweichhabitate zur Verfügung stehen und in den Kleingärten neue Gehölzstrukturen und Lauben mit Quartierpotenzial entstehen werden, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang durch die Realisierung des Vorhabens nicht beeinträchtigt werden.

Die **Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** durch die Flächeninanspruchnahme sind **auszuschließen**.

5.2.2 Fledermäuse

- **Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**
- **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Wie in Kap. 5.1.2 dargestellt wurde, konnten keine Bäume mit relevanten Strukturen wie Baumhöhlen, Ausfaltungen oder Rindenabplatzungen etc. festgestellt werden. Außerdem sind keine Baumfällungen erforderlich. Die derzeit vorhandenen Modulhäuser (Wohncontainer) bieten aufgrund ihrer Bauweise kein Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Fledermausarten. Vor diesem Hintergrund kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen zuverlässig ausgeschlossen werden.

Bei Durchführung der Bauarbeiten während der Tagesstunden (nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang) ist davon auszugehen, dass es durch die Bauarbeiten zu keiner Störung der nachtaktiven Fledermäuse kommt. Zwar können Lärmbelastungen durch die Arbeiten eintreten, jedoch wurden ganz überwiegend Arten des Siedlungsraumes (Zwerg-

fledermaus, Breitflügel- und Rauhaufledermaus) angetroffen, welche sich durch eine hohe Anpassungsfähigkeit auszeichnen und verhältnismäßig wenig störungsempfindlich sind. Sollte es erforderlich sein, die Baustelle nachts zu beleuchten, sollte dies auf ein Minimum reduziert werden, um Lichtverschmutzung zu vermeiden. Soweit die Arbeiten im Zeitraum zwischen Anfang November und Ende Februar - also außerhalb des Aktivitätszeitraumes der heimischen Fledermausarten - stattfinden, kann hiervon abgewichen werden.

Die **Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG für Fledermäuse** durch Flächeninanspruchnahme und Störungen können **ausgeschlossen** werden.

- **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Im Plangebiet wurden keine geeigneten Quartierbäume dokumentiert und es sind keine Baumfällungen erforderlich. Auch die vorhandenen Modulhäuser bieten aufgrund ihrer Bauweise kein Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Fledermausarten. Vor diesem Hintergrund kann eine Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zuverlässig ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse durch Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind **nicht zu erwarten**.

6. Zusammenfassung

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich zusammenfassend feststellen, dass durch die Vermeidungsmaßnahme

- Gehölzrodung und Baufeldfreimachung ausschließlich in der Zeit vom 01. November bis 28. Februar zum Schutz von potentiell auftretenden Brutvögeln

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die Flora und Fauna des Plangebietes **ausgeschlossen** werden können.

7. Quellenverzeichnis

EGL (2022): B-Plan Othmarschen 43 „Schwengelkamp“, Erfassung Brutvögel

LEWATANA (2022): Artenschutzrechtliche Untersuchung - Fledermäuse für das anstehende Senatsbebauungsplanverfahren Othmarschen 43 „Schwengelkamp“ im Bezirk Hamburg-Altona